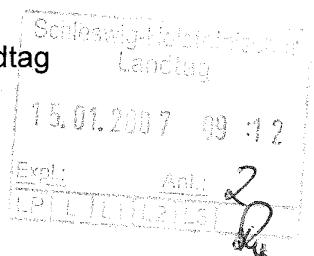


Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/1699

Der Ministerpräsident
des Landes
Schleswig-Holstein
Staatskanzlei

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Petitionsausschuss
Frau Claudia Ringat
Landeshaus
24105 Kiel



Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: StK 452
Mein Zeichen: -
Meine Nachricht vom: -

Angelika Schmeets
angelika.schmeets@stk.landsh.de
Telefon: 0431 988-1785
Telefax: 0431 988-1976

11. Januar 2007

Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht in besonderen Härtefällen

Sehr geehrte Frau Ringat,

im Rahmen einer Besprechung der AG „Zukunft der Rundfunkgebühr“ Ende des vergangenen Jahres wurde seitens der Länder erneut von vielen Petitionen insbesondere zu der Härtefallregelung des § 6 Abs. 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag berichtet.

Aufgrund dieser umfänglichen Befassungen in zahlreichen Petitionsausschüssen haben die Länder vereinbart, dass die Staatskanzleien den Petitionsausschüssen Hintergrundinformationen zu besonderen Härtefällen übermitteln.

In der Anlage kann ich Ihnen nunmehr eine Darstellung zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht in besonderen Fällen sowie eine Übersicht bezüglich der Entscheidungen zu Härtefällen zu Ihrer Kenntnis übersenden.

Bitte gestatten Sie mir, dass ich mich bei künftigen Petitionen auch auf diese Hintergrundinformationen berufen möchte.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Bialek

Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht in besonderen Härtefällen

- Rechtliche Grundlagen
- Voraussetzungen
- Verfahren
- Auswirkungen in der Praxis
- Einzelfälle

Doris Gabel, HR
Eckhard Ohliger, GEZ
Klaus Siekmann, NDR

Dezember 2006

Zur Vorgehensweise bei der Prüfung von Härtefällen

1. Rechtliche Grundlagen

Mit dem 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der zum 01.04.2006 in Kraft getreten ist, wurde die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht völlig neu geregelt. Die Befreiungsvoraussetzungen und das Verfahren werden damit erstmals unmittelbar im Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) gesetzlich abschließend normiert. Die bisherigen Befreiungsverordnungen der Länder sind gleichzeitig entfallen. Erreicht werden sollte mit der Neufassung der Befreiungsvoraussetzungen eine deutliche Vereinfachung des Verfahrens, wobei die grundlegenden Prinzipien des bisherigen Befreiungsrechts (Befreiung nur auf Antrag und mit Wirkung für die Zukunft) übernommen wurden.

Sämtliche Tatbestände knüpfen nunmehr an den Bezug bestehende sozialer Leistungen an, die durch einen entsprechenden Bewilligungsbescheid gegenüber der Landesrundfunkanstalt / der GEZ nachzuweisen sind. Waren nach den bis 31.03.2005 geltenden Befreiungsverordnungen der Länder umfangreiche und komplizierte Berechnungen der Sozialbehörden und Rundfunkanstalten für eine Befreiung wegen geringen Einkommens erforderlich, so sollten diese durch die neue Regelung entfallen.

Nunmehr gilt für sämtliche Befreiungstatbestände das Grundprinzip, dass nur demjenigen ein Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht zusteht, der entweder bestimmte staatliche Sozialleistungen bezieht oder der die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht erfüllt.

Um den Wegfall der Befreiung wegen geringen Einkommens auszugleichen, wurden zusätzliche neue Befreiungstatbestände aus finanziellen Gründen in das Gesetz aufgenommen.

Die Befreiungstatbestände sind nach dem Willen des Gesetzgebers abschließend normiert (vergl. amtliche Begründung zu § 6 RGebStV). Daraus folgt, dass der Kreis der berechtigten Personen nicht durch Auslegung oder Analogien beliebig erweiterbar ist.

Mit der Neuregelung hat der Gesetzgeber auch die frühere Regelung einer Befreiung in besonderen Härtefällen übernommen. Nach der Gesetzesbegründung sollte diese insbesondere für solche Fälle einer besonderen Bedürftigkeit möglich sein, wenn keine der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 RGebStV gegeben ist, aber eine vergleichbare Bedürftigkeit durch einen entsprechenden Leistungsbescheid einer Sozialbehörde nachgewiesen werden kann.

Die bisher mit dieser Problematik befasste Rechtssprechung hat hierzu die Auffassung vertreten, dass von der Härtefallregelung des § 6 Abs. 3 RGebStV – ebenso wie nach der früheren Regelung – nur solche Tatbestände erfasst werden können, die vom Gesetzgeber versehentlich unberücksichtigt geblieben sind. Hätte der Gesetzgeber sie in ihren Auswirkungen und ihrer Vergleichbarkeit mit den dort geregelten Fällen gekannt, hätte er sie in Abs. 1 in gleicher Weise geregelt (vergl. dazu die unter 6. aufgeführten Änderungen).

Es ist daher mit dem Gesetzeszweck nicht zu vereinbaren, wenn die Befreiungsregelungen durch eine extensive Anwendung der Härtefallregelung umgangen würden. Insbesondere kann allein ein geringes Einkommens des Antragstellers nicht dazu führen, dass über die Härtefallregelung die abgeschaffte Möglichkeit einer Befreiung wegen geringen Einkommens wieder eingeführt würde.

Auch darf die Härtefallregelung nicht zu einer Umgehung der Systematik der Befreiungstatbestände führen. Für das Antragsverfahren und den Nachweis eines Härtefalls gelten dieselben Regelungen wie für die anderen Befreiungsvoraussetzungen. Der Nachweis ist ausschließlich durch einen in der Regel befristeten Bewilligungsbescheid zu führen.

Mit den Regelvorschriften zur Gebührenbefreiung hat der Gesetzgeber die für diese Personenkreise typischen Lebenssachverhalte erfasst. Dies entspricht dem Umstand, dass es sich bei der Rundfunkgebührenbefreiung um ein Geschäft der Massenverwaltung handelt, welches auf generalisierende und pauschalierende Regelungen angewiesen ist. Im Interesse der Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung sind pauschalierende Regelungen geschaffen, die naturgemäß nicht in jedem Fall Einzelfallgerechtigkeit herstellen, sondern lediglich Typengerechtigkeit erreichen.

2. Das Antragsverfahren bei der GEZ

a) Antrag auf Befreiung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 – 10 RGeBStV

Es ist zunächst zu prüfen, ob einer der Befreiungstatbestände nach Nr. 1 – 10 vorliegt und dieser durch einen entsprechenden Bescheid nachgewiesen wird. Die Vorlage eines solchen Bescheides ist zwingende Voraussetzung und kann nicht durch anderweitige Erklärungen ersetzt werden. Wird ein Bescheid vorgelegt, erfolgt eine Befreiung für die Dauer des Bewilligungsbescheides.

Liegt kein Befreiungstatbestand nach Nr. 1 – 10 vor bzw. wird dieser nicht durch Bescheid nachgewiesen, wird die Befreiung zwingend abgelehnt. Ein Ermessen ist nicht eröffnet.

b) Eigener Antrag wegen besonderen Härtefalls

Ein Antrag, mit dem eine Befreiung nach Nr. 1-10 begehrt wird, wird im Ablehnungsfall nicht als ein weitergehender Antrag auf Befreiung wegen eines Härtefalls angesehen. Dies ergibt sich aus der Vorschrift des § 6 Abs.3 RGeBStV, wonach die Prüfung auf Härtefallbefreiung unbeschadet der Gebührenbefreiung nach Abs. 1 ebenfalls von einem Antrag abhängig gemacht wird.

Die GEZ muss daher nicht von Amts wegen ermitteln, ob in jedem Fall, in dem keiner der Befreiungstatbestände der § 6 Abs. 1 Nr. 1 – 10 vorliegt, die Voraussetzungen für einen besonderen Härtefall gegeben.

c) Antrag im Widerspruchsverfahren

Legt der Antragsteller allerdings gegen die Versagung einer Gebührenbefreiung Widerspruch ein und macht im Widerspruchsverfahren einen besonderen Härtefall

geltend, wird dieser berücksichtigt, wenn und so lange es einen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Ursprungsantrag gibt und das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Gleiches gilt für den Beginn der Befreiung, sofern der Widerspruch Erfolg hat. Ist das Bescheidungsverfahren nach § 6 Abs. 1 bestandskräftig abgeschlossen, muss ein gesonderter Antrag wegen eines besonderen Härtefalls mit den erforderlichen Nachweisen gestellt werden.

3. Prüfung eines „besonderen Härtefalls“

Die nachfolgende Bewertung greift auf die von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zurück.

a) Voraussetzungen:

- In der Person des Antragstellers muss ein atypischer ungewöhnlicher Fall gegeben sein, der einer der in Nummern 1-5 aufgeführten sozialen Leistungsempfängern vergleichbar ist.
- Diese vergleichbare Bedürftigkeit muss durch einen entsprechenden Bescheid einer Sozialbehörde nachgewiesen werden.
- Das in diesem Bescheid ausgewiesene verfügbare monatliche Einkommen des Antragstellers ist nicht höher als das des Personenkreises nach § 6 Nr. 1 bis 5 RGebStV.
- Es müssen in jedem Einzelfall weitere in der Person des Betroffenen und in seinen Lebensumständen liegende Gründe hinzutreten, die die Annahme eines solchen ausnahmsweise vorliegenden Härtefalles rechtfertigen. Das bedeutet: Die Behauptung und ggf. der Nachweis, nicht über genügend finanzielle Mittel zu verfügen, ist nicht allein ausreichend, um einen besonderen Härtefall zu begründen.

b) Ausschlussgründe:

- Von vornherein ausgeschlossen ist eine Befreiung wegen Härtefalls in den Fällen, in denen der Antragsteller zum Personenkreis eines der Tatbestände in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 10 gehört (z. B. Student nach Nr. 5), aber dort die Leistungsvoraussetzungen nicht erfüllt

Nach der Rechtsprechung erfasst die Regelung über besondere Härtefälle in § 6 Abs. 3 RGebStV jedenfalls die Personen nicht, die deswegen keine Leistungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 10 RGebStV beziehen, weil sie die Leistungsvoraussetzungen nach den jeweils einschlägigen Leistungsgesetzen nicht erfüllen, und bei denen nicht davon unabhängig weitere besondere Umstände vorliegen, die eine Verpflichtung zur Zahlung von Rundfunkgebühren als nicht hinnehmbar erscheinen lassen (OVG Lüneburg vom 18.07.2006 - 12 LC 87/06)

- Unterlässt es der Antragsteller bewusst, einen Antrag auf Sozialleistungen zu stellen, kommt eine Gebührenbefreiung wegen besonderen Härtefalls nicht in Betracht (OVG Lüneburg, Beschluss vom 01.02.2006, Az.: 12 PA 408/05:
„Nach der Regelungssystematik des § 6 RGebStV muss es der Rundfunkteilnehmerin, die es bewusst ablehnt, einen Tatbestand für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RGebStV zu schaffen, versagt bleiben, sich statt dessen eine solche Befreiung über Anwendung der Härtefallklausel des § 6 Abs. 3 RGebStV zu sichern.“)

Dies entspricht dem von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Gedanken, wonach es das Äquivalenzprinzip verbietet, bei der Regelung von Benutzungsgebühren sozialen Härtefällen Rechnung zu tragen, sofern dies auf Kosten der übrigen Gebührenpflichtigen und nicht der Allgemeinheit geht (OVG NRW vom 19.8.1985 – 4 A 2122 / 82)

- Empfänger, denen Mittel knapp über dem Sozialhilfesatz zur Verfügung stehen, und die deshalb keinen Leistungsbescheid nach den Ziff. 1-5 erhalten, stellen keinen besonderen Härtefall dar.
- Werden die staatlichen Hilfeleistungen bewusst eingestellt (z. B wegen mangelnder Kooperation des Bezugsberechtigten, Wechsel des Studiums nach dem 4. Semester, Überschreitung der Semesterzeit) entfällt der Anspruch auf Gebührenbefreiung. Der Grundgedanke dabei ist, dass die Rundfunkanstalt nur das unterstützt, was der Staat selbst durch seine Leistungen für unterstützungswürdig hält.

4. Auswirkungen in der Praxis:

- Antragsteller, die über keinen vergleichbaren Bescheid verfügen, werden auf die Möglichkeit hingewiesen, eine der sozialen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Dies ist geboten, da es die erklärte Absicht des Gesetzgebers war, keine aufwändigen und komplizierten Berechnungen mehr durchzuführen.
- Der GEZ steht das notwendige umfängliche Instrumentarium zur Bewertung einzelfallbezogener persönlicher Lebensumstände und zur Ermittlung der kompletten Einkommenssituation der Antragsteller nicht zur Verfügung.
- Andernfalls müsste sie alle zur Berechnung der konkreten Einkommenssituation notwendigen Nachweise abfordern und verarbeiten, aus denen sich eine Härtefallentscheidung herleiten ließe. Dies ginge weit über die Menge der sensiblen personenbezogenen Daten hinaus, die die Landesdatenschutzbeauftragten derzeit gerade noch für zulässig erachten.
- Darüber hinaus ist eine Berechnung der Bedarfs- und Einkommenssituation wie nach altem Recht aus praktischen Gründen nicht mehr möglich. Denn bestimmte Bewertungen (wie z. B. die Angemessenheit der Miete) sind nur vor Ort nachvollziehbar. Gleches gilt für die umfänglichen Prüfungen der persönlichen Gesamtumstände der Antragsteller die nicht in einem schriftlichen Verfahren durchgeführt werden können.

5. Einzelfälle ohne vergleichbare Bedürftigkeit

Folgende Gruppen sind bewusst nicht in einen der Tatbestände des § 6 RGebStV aufgenommen und können mangels vergleichbarer Bedürftigkeit auch nicht als besondere Härtefälle angesehen werden:

a) Empfänger von Aufstiegsfortbildungsförderung (Meister-Bafög)

Hierbei handelt es sich um die Förderung einer Weiterbildung nach einem abgeschlossenen Beruf, und nicht um die Förderung einer Erstausbildung wie beim Bafög. Darüber hinaus umfasst die Förderung beim Meister-Bafög sowohl die Ausbildung (Maßnahmbeitrag) als auch den Lebensunterhalt und liegt daher erheblich über den Leistungen eines Bafög Empfängers.

b) Teilnehmer an einem ökologischen Jahr

Vor dem Hintergrund der Diskussionslage zu der Einstufung von Wehrpflichtigen wurde diese Fallgruppe ebenfalls nicht als vergleichbar bedürftig eingestuft.

c) Geringe Rente wegen Erwerbsminderung oder Alter

Hier ist der Betreffende auf die Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen zu verweisen. Eine vergleichbare Bedürftigkeit scheidet immer dann aus, wenn eine der Sozialleistungen nach §6 Nr. 1- 5 RGebStV nicht in Anspruch genommen wird.

d) Empfänger von ALG II mit geringem Zuschlag nach § 24 SGB II

Kein Härtefall ist gegeben, wenn der Zuschlag nach § 24 SGB II geringer ist als die Höhe der zu leistenden Rundfunkgebühren. Die gesetzliche Regelung differenziert bewusst und ausdrücklich nicht danach, in welcher Höhe der Zuschlag gezahlt wird. Nach der Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 RGebStV, kommt eine Befreiung nur in Betracht, wenn keine Zuschläge gewährt werden. Diese klare Regelung lässt keinen Raum zur Interpretation, da der Wortlaut eindeutig ist und der Gesetzgeber die Befreiungstatbestände abschließend normiert hat.

e) Betreutes Wohnen

Soweit soziale Bedürftigkeit vorliegt, wird Hilfe zum Lebensunterhalt auch in Form des Taschengeldes neben der Heimunterbringung gewährt. Damit liegt ein Fall des § 6 Abs. 1 Nr. 1 vor.

f) Kinderzuschlagsempfänger

Eine vergleichbare Bedürftigkeit ist nicht gegeben.

g) Ordensangehörige

Es ist keine vergleichbare Bedürftigkeit gegeben, da Unterhaltsanspruch gegenüber dem Orden besteht. Die freiwillige Entscheidung zur Führung eines Lebens in Armut bewirkt auch bei heutiger Rechtslage nicht das Vorliegen eines Befreiungsgrundes.

h) Empfänger von Übergangsgeld gemäß § 97 ff. SGB III

Diese Gruppe hat der Gesetzgeber bewusst nicht in den mit dem 9. Rundfunkänderungsstaatsvertrag erweiterten Katalog der Befreiungstatbestände aufgenommen. Übergangsgeld stellt eine Entgeltersatzleistung dar und dient damit nicht zur Bedarfsdeckung.

6. Einzelfälle mit vergleichbarer Bedürftigkeit

Es handelt sich um nicht bei den Eltern lebende Empfänger von

a) Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 99, 100 Nr. 5 des SGB III oder nach dem 4. Kapitel, 5. Abschnitt des SGB III und

b) Ausbildungsgeld nach den §§ 104 ff. des SGB III.

Diese Sachverhalte betreffen Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach dem SGB VIII in einer stationären Einrichtung nach § 45 des SGB VIII leben.

Der Gesetzgeber wird voraussichtlich im 9. Rundfunkänderungsstaatsvertrag eine Erweiterung des Katalogs der Befreiungstatbestände in § 6 Abs. 1 RGebStV mit solchen Tatbeständen vornehmen, die er versehentlich vergessen hat. Die Rundfunkanstalten haben sich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bereit erklärt, schon vorab in diesen Fällen eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aus besonderen Härtegründen nach Abs. 3 zu gewähren.

7. Härtefälle

Derzeit werden von der GEZ und in Klageverfahren von den Rundfunkanstalten folgende Sachverhalte als Härtefälle nach § 6 Abs. 3 RGebStV befreit:

a) Antragsteller mit Barbetrag

- Berechtigte von Pflegewohngeld, das die Einrichtung erhält und dem Berechtigten lediglich ein Barbetrag verbleibt, dessen Höhe sich nach § 35 SGB XII richtet;
- Behinderte Heimbewohner, die in einer Behindertenwerkstatt arbeiten, an das sie ihr Einkommen abgeben und denen lediglich ein Barbetrag verbleibt, dessen Höhe sich nach § 35 SGB XII richtet;

b) Antragsteller mit Eingliederungshilfe

Bewohner von Pflegewohnheimen oder von Senioren- und Altenheimen, die Eingliederungshilfe nach SGB XII erhalten und denen ein Barbetrag verbleibt.

In den unter 8. Fällen kann vom Antragsteller in der Regel kein Leistungsbescheid vorlegt werden, da die Sozialleistung dem Träger der Einrichtung zufließt.

Anlage 9

Entscheidungen zu Härtefällen, Befreiung gemäß § 6 Abs. 3 RGebStV

1

Prozessbeteiligte ARD-Anstalt	Entscheidendes Gericht	Aktenzeichen Gericht	Beschluss/ Urteil vom	Entscheidungstonor	Entscheidungsgründe
RBB	Verwaltungsgericht Berlin	VG 27 A 229.05	25.01.2005	Hauptsache für erledigt erklärt	Ein Härtefall im Sinne des § 6 Abs. 3 RGebStV ist dann anzunehmen, wenn zum einen kein in § 6 Abs. 1 RGebStV geregelter Fall vorliegt und zum anderen die Einkommensverhältnisse im Einzelfall den in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 5 RGebStV genannten Fällen entsprechen, also eine "vergleichbare Bedürftigkeit" vorliegt. Die Klägerin ist hinsichtlich ihrer Bedürftigkeit den nicht bei den Eltern lebenden Empfängern von BAföG-Leistungen gleichzustellen.
RBB	Verwaltungsgericht Berlin	VG 27 A 258.05	28.09.2005	Ablehnung des Antrags auf Prozesskostenhilfe	Es liegt entgegen der Auffassung des Klägers auch kein besonderer Härtefall im Sinne von § 6 Abs. 3 RGebStV vor. Nach dem eindeutigen Wortlaut dieser Vorschrift sind nur soziale, vom Gesetzgeber unberücksichtigte besondere Härtefälle zu verstehen, die nicht zu einer Umgehung der in Abs. 1 aufgeführten Fälle führen dürfen.
HR	Verwaltungsgericht Frankfurt am Main	10 E 3406/05(V)	11.10.2005	Ablehnung des Antrags auf Prozesskostenhilfe	Anhaltspunkte dafür, dass im Falle der Antragstellerin eine besondere Härte vorliegt, die nicht von den in § 6 Abs. 1 RGebStV genannten Sachverhalten umfasst wäre, liegen nicht vor. Insbesondere die Fälle geringen Einkommens sind vom Gesetzgeber ersichtlich in Abs. 1 einbezogen worden, da in diesen Fällen davon auszugehen ist, dass die antragstellende Person Empfänger von Sozialleistungen der dort genannten Art ist, eine gleichsam "Vorgelagerte" Befreiung von der Pflicht zur Zahlung von Rundfunkgebühren an Personen, die nicht oder noch nicht im Bezug von Sozialleistungen stehen, ist nach dem System bzw. dem Sinn und Zweck der Gebührenpflicht auf der Grundlage des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt gewesen.

Entscheidungen zu Härtefällen, Befreiung gemäß § 6 Abs. 3 RGebStV

Prozessbeteiligte ARD-Anstalt	Entscheidendes Gericht	Aktenzeichen Gericht	Beschluss/ Urteil vom	Entscheidungstenor	Entscheidungsgründe
HR	Verwaltungsgericht Frankfurt am Main	10 E 85/05(V)	31.10.2005 Urteil	Klageabweisung Der Kläger unterfällt nicht der Regelung des § 6 Abs. 3 RGebStV aufgrund geringen Einkommens	Die Fälle geringen Einkommens sollten vom Gesetzgeber ersichtlich in Abs. 1 der Vorschrift des § 6 RGebStV einbezogen und abschliessend erfasst werden. Die Ausnahmeverordnung des Abs. 3 kann nicht zum Ziel haben, eine dem Abs. 1 gleichsam "vorgelegerte" Befreiung von der Pflicht zur Zahlung von Rundfunkgebühren an Personen zu eröffnen, die - aus welchen Gründen auch immer - nicht oder noch nicht im Bezug von Sozialleistungen stehen. Der Gesetzgeber wollte auch eine differenzierte Regelung treffen, da er nicht Studenten allgemein, die bekanntermaßen über ein geringes Einkommen verfügen, in den Kreis der Befreiungsadressaten nach Abs. 1 einbezogen hat.
MDR	Verwaltungsgericht Magdeburg	6 A 324/05 MD	07.11.2005	Ablehnung des Antrags auf Prozesskostenhilfe Beschluss Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wegen Härte aufgrund des Bezugs von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung steht Kläger nicht zu	Der Kläger hat den entsprechenden Antrag bei der Beklagten nicht gestellt. Sein Antrag bezog sich auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, weil er Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sei, was tatsächlich nicht zutrifft. Die Beklagte ist nicht von Amts wegen zur Prüfung, ob in der Person des Klägers ein besonderer Härtefall vorliegt, verpflichtet. Bei der Bestimmung des Begriffes des besonderen Härtefalles in § 6 Abs. 3 RGebStV kommt es darauf an, ob in der Person des Klägers ein atypischer ungewöhnlicher Fall gegeben ist, mit der Folge, dass der Kläger dem Personenkreis im § 6 Abs. 1 RGebStV gleichzustellen ist.

Entscheidungen zu Härtefällen, Befreiung gemäß § 6 Abs. 3 RGebStV

Prozessbeteiligte ARD-Anstalt	Entscheidendes Gericht	Aktenzeichen Gericht	Beschluss/ Urteil vom	Entscheidungstonor	Entscheidungsgründe
WDR	Verwaltungsgericht Köln	26 K 5318/05	30.11.2005	Ablehnung des Antrags auf Prozesskostenhilfe Klage auf Befreiung von Rundfunkgebührenpflicht aufgrund von Leistungen für den Lebensunterhalt bei beruflicher Ausbildung hat keine Aussicht auf Erfolg	Eine besondere Härte nach § 6 Abs. 3 RGebStV ist im Fall der Klägerin weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.
SWR	Verwaltungsgericht Freiburg	2 K 1366/05	02.12.2005	Klageabweisung Urteil	Es ist bereits zweifelhaft, ob § 6 Abs. 3 RGebStV überhaupt auf eine größere Personengruppe - die im Wege der Begabtenförderung begünstigten Studierenden - anwendbar ist. Diese Vorschrift muss im Gegenteil von vornherein auf besondere, atypische Einzelfälle beschränkt bleiben. Jedenfalls ist aber eine besondere Härte hier schon deshalb zu verneinen, weil der Kläger als geförderter Stipendiat nicht über derart geringe finanzielle Mittel verfügt, dass von einem besonderen Härtefall im Sinne dieser Vorschrift ausgegangen werden kann.

Entscheidungen zu Härtefällen, Befreiung gemäß § 6 Abs. 3 RGebStV

Prozessbeteiligte ARD-Anstalt	Entscheidendes Gericht	Aktenzeichen Gericht	Beschluss/ Urteil vom	Entscheidungstext	Entscheidungsgründe
BR	Verwaltungsgericht Ansbach	AN 5 K 05.02535	08.12.2005 Klageabweisung	Ablehnung des Antrags des Klägers auf Befreiung aufgrund Rente wegen Erwerbsunfähigkeit	Selbst wenn es sich um eine sehr geringe Rente handelt, stellt ein Rentenbezug keinen Härtefall im Sinne des § 6 Abs. 3 RGebStV dar. Sollte der Kläger der Auffassung sein, dass er mit dem ihm zur Verfügung stehenden Geld einen ausreichenden Lebensunterhalt einschließlich der Gebühren für Rundfunk- und Fernsehen nicht sicherstellen kann, ist es seine Sache, bei der zuständigen Stelle einen Antrag auf ergänzende Grundsicherung nach dem SGB XII zu stellen. Insoweit liegt es an ihm, einen aus seiner Sicht eventuell bestehenden "Härtefall" zu lösen, da er, wenn er Leistungen nach dem SGB XII bezieht, auf Antrag auch von der GEZ von der Rundfunkgebührenpflicht befreit wird.
SWR	Verwaltungsgericht Stuttgart	3 K 3135/05	11.01.2006 Ablehnung des Antrags auf Prozesskostenhilfe	Keine Rechtskraft (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg - 2 S 202/06 - 13.03.2006)	Die Norm des § 6 Abs. 3 RGebStV ist als Auffangvorschrift für von § 6 Abs. 1 RGebStV nicht erfasste besondere Härtefälle zu verstehen und daher auf Empfänger von Arbeitslosengeld II mit Zuschlag von vornherein nicht anwendbar. Es entspricht dem ausdrücklich erklärten Willen des Gesetzgebers, den entsprechenden Personenkreis von der Vergünstigung der Rundfunkgebührenbefreiung auszunehmen.

Entscheidungen zu Härtefällen, Befreiung gemäß § 6 Abs. 3 RGebStV

Prozessbeteiligte ARD-Anstalt	Entscheidendes Gericht	Aktenzeichen Gericht	Beschluss/ Urteil vom	Entscheidungstonor	Entscheidungsgründe
BR	Verwaltungsgericht Regensburg	RN 4 K 05.1288	17.01.2006 Urteil	Klageabweisung Ablehnung des Antrags auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aufgrund Arbeitslosengeld II mit Zuschlag	<p>Ein besonderer Härtefall im Sinne des § 6 Abs. 3 RGebStV kann nicht festgestellt werden. Der hierfür erforderliche Antrag ist nicht gestellt worden. § 6 Abs. 3 RGebStV entspricht dem zwischenzeitlich aufgehobenen § 2 Befreiungsverordnung. Nach dessen eindeutigem Wortlaut waren hierunter nur vom Verordnungsgeber unberücksichtigte besondere Härtefälle zu subsumieren, eine Umgehung der in § 1 Befreiungsverordnung aufgeführten Fälle war auszuschließen. Für das Verhältnis von § 6 Abs. 1 zu Abs. 3 RGebStV kann nichts anderes gelten. Eine Einkommensermittlung und Berücksichtigung von notwendigen Ausgaben ist von der Rundfunkanstalt nicht mehr vorzunehmen. Ein besonderer Härtefall kann nur dann angenommen werden, wenn in einer Person ein atypischer und ungewöhnlicher Fall gegeben ist, mit der Folge, daß der Antragsteller dem Personenkreis in § 6 Abs. 1 RGebStV gleichzustellen ist.</p>
HR	Hessischer Verwaltungsgerichtshof	10 TP 2659/05 (Vorinstanz: Verwaltungsgericht Frankfurt am Main - 10 E 3406/05(V) - 11.10.2005	19.01.2006	Zurückweisung der Beschwerde Beschluß	<p>Die Klägerin hat die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 RGebStV nicht glaubhaft gemacht. Die Einkommensverhältnisse sind wegen der fehlenden Mitwirkung der Antragstellerin unklar geblieben.</p> <p>Beabsichtigte Klage hat keinen Erfolg, die Antragstellerin kann den Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nicht durch Vorlage des entsprechenden Bescheides im Original oder belegabiger Kopie nachweisen</p>

Entscheidungen zu Härtefällen, Befreiung gemäß § 6 Abs. 3 RGebStV

Prozessbeteiligte ARD-Anstalt	Entscheidendes Gericht	Aktenzeichen Gericht	Beschluss/ Urteil vom	Entscheidungstermin	Entscheidungsgründe
NDR	Verwaltungsgericht Oldenburg	3 A 3050/05	25.01.2006	Aufhebung des Ablehnungsbescheids	In der Person des Klägers liegt ein besonderer Härtefall vor, § 6 Abs. 3 RGebStV ist anwendbar. Diese Norm bildet einen Auffangtatbestand und hat ihren Sinn und Zweck gerade darin, Rundfunkgebührenbefreiung zu ermöglichen in den Fällen, in denen die strengen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 RGebStV nicht vorliegen, aber eine vergleichbare Bedürftigkeit anzunehmen ist.
RBB	Verwaltungsgericht Berlin	VG 27 A 368.05	30.01.2006	Bewilligung von Prozesskostenhilfe	Ein Härtefall im Sinne des § 6 Abs. 3 RGebStV ist dann anzunehmen, wenn zum einen kein in § 6 Abs. 1 RGebStV geregelter Fall vorliegt und zum anderen die Einkommensverhältnisse im Einzelfall den Fällen des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-5 RGebStV entsprechen.
WDR	Verwaltungsgericht Köln	26 K 7276/05	02.02.2006	Ablehnung des Antrags auf Prozesskostenhilfe	Klage hat keine Aussicht auf Erfolg (Kläger hatte auf dem Antragsformular nicht angekreuzt, wonach er befreit werden möchte)

Entscheidungen zu Härtefällen, Befreiung gemäß § 6 Abs. 3 RGebStV

Prozessbeteiligte ARD-Anstalt	Entscheidendes Gericht	Aktenzeichen Gericht	Beschluss/ Urteil vom	Entscheidungstonor	Entscheidungsgründe
RBB	Verwaltungsgericht Berlin	VG 27 A 255.05	06.02.2006	Hauptsache für erledigt erklärt Die Klägerin unterfällt aufgrund des Bezugs von Ausbildungsbhilfe der Härtefallregelung	Klägerin fällt als Empfängerin von Ausbildungsbhilfe unter die Härtefallregelung nach § 6 Abs. 3 RGebStV.
RBB	Verwaltungsgericht Berlin	VG 27 A 258.05	14.02.2006	Klageabweisung Ablehnung des Antrags des Klägers auf Befreiung aufgrund Arbeitslosengeld II mit Zuschlag	Nach der gesetzgeberischen Motivation liegt ein besonderer Härtefall dann vor, wenn ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen, eine vergleichbare Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann. Für den Kläger kommt eine Härtefallregelung nicht zur Anwendung, da der Kläger auf Grund ausdrücklicher Regelung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 RGebStV) wegen des gewährten Zuschusses nach § 24 SGB II nicht zu den von der Rundfunkgebührenpflicht zu befregenden sozialen Leistungsempfängern gehört.
WDR	Verwaltungsgericht Arnsberg	9 K 103/06	14.02.2006	Ablehnung des Antrags auf Prozesskostenhilfe Beschluss	Ein besonderer Härtefall im Sinne von § 6 Abs. 3 RGebStV liegt nicht vor. Zudem ist ein auf eine derartige Gebührenbefreiung im Ermessenswege gerichteter notwendiger Antrag nicht an den Beklagten herangetragen worden. Das Prozesskostenhilfegesuch bleibt mangels hinreichender Erfolgsaussichten der Klage ohne Erfolg (Kläger erfüllt keine der abschließend aufgeführten Befreiungs-voraussetzungen)

Entscheidungen zu Härtefällen, Befreiung gemäß § 6 Abs. 3 RGebStV

Prozessbeteiligte ARD-Anstalt	Entscheidendes Gericht	Aktenzeichen Gericht	Beschluss/ Urteil vom	Entscheidungstext	Entscheidungsgründe
RBB	Verwaltungsgericht Cottbus	1 K 1240/05	27.02.2006 Einstellung des Verfahrens	Die Klägerin dürfte einen Anspruch auf Befreiung von Rundfunkgebühren auch nach neuer Rechtslage aufgrund Berufsausbildungsbeihilfe haben	Ungeachtet der Frage eines Anspruchs aus § 6 Abs. 3 RGebStV überschreitet der Gesetzgeber die Grenzen der ihm zustehenden Gestaltungsfreiheit, wenn eine ungleiche Behandlung der geregelten Sachverhalte ... mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Beurachtungsweise nicht mehr vereinbar ist und sich damit die sachbereichsbezogene gesetzliche Orientierung nicht auf einen vernünftigen oder sonst einleuchtenden Grund zurückführen lässt. Vorliegend ist ein sachlicher Grund, nicht bei den Eltern lebende Empfänger von Ausbildungsförderung auf Grund des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 RGebStV von der Zahlung der Rundfunkgebühren zu befreien, jedoch nicht bei den Eltern lebende Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe nach §§ 59 ff. SGB III hingegen nicht zu privilegieren, nicht ersichtlich.
SWR	Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg	2 S 202/06 (Vorinstanz: VG Stuttgart - 3 K 3135/05 - 11.01.2006)	13.03.2006 Ablehnung der Beschwerde gegen den Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschluss	Der Kläger hat keinen Anspruch auf Befreiung aufgrund <u>Arbeitslosengeld II</u> mit Zuschlag	Das Verwaltungsgericht hat im angefochtenen Beschluss mit zutreffender Begründung die Voraussetzungen einer Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht auf der Grundlage der Regelung in § 6 Abs. 3 RGebStV verneint.

Entscheidungen zu Härtefällen, Befreiung gemäß § 6 Abs. 3 RGebStV

Prozessbeteiligte ARD-Anstalt	Entscheidendes Gericht	Aktenzeichen Gericht	Beschluss/ Urteil vom	Entscheidungstext	Entscheidungsgründe
NDR	Oberverwaltungsgericht Lüneburg	4 PA 38/06 (Vorinstanz: VG Hannover - 4 A 1144/06 - 24.02.2006 - liegt nicht vor)	22.03.2006 Bewilligung von Prozesskostenhilfe Beschluss	Ist der über das Arbeitslosengeld II hinaus gewährte monatliche Zuschlag niedriger als die monatliche Rundfunkgebühr, so kann eine besondere Härte im Sinne von § 6 Abs. 3 RGebStV vorliegen	Ein besonderer Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn, ohne dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 S. 1 RGebStV erfüllt sind, eine vergleichbare Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann. § 6 Abs. 3 RGebStV dient als Auffangtatbestand und soll jedenfalls dann eingreifen, wenn eine vergleichbare Bedürftigkeit mit einem Personenkreis vorliegt, für den Befreiung nach Abs. 1 S. 1 gewährt wird. Da der Kläger über das Arbeitslosengeld II hinaus einen Zuschlag erhält, ist er nicht gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RGebStV von der Rundfunkgebührenpflicht zu befreien. Da der monatliche Zuschlag allerdings im vorliegenden Fall geringer ausfällt, als die monatliche Rundfunkgebühr, hat er somit gegenüber dem Empfänger von Arbeitslosengeld ohne Zuschlag eine finanzielle Schlechterstellung hinzunehmen. Diese Belastung ist für den Kläger nicht zumutbar; die Annahme einer besonderen Härte im Sinne von § 6 Abs. 3 RGebStV ist gerechtfertigt.

Entscheidungen zu Härtefällen, Befreiung gemäß § 6 Abs. 3 RGebStV

Prozessbeteiligte ARD-Anstalt	Entscheidendes Gericht	Aktenzeichen Gericht	Beschluss/ Urteil vom	Entscheidungstextor	Entscheidungsgründe
SWR	Verwaltungsgericht Karlsruhe	1 K 174/06	28.03.2006	Ablehnung des Antrags auf Prozesskostenhilfe Beschluss Kläger hat Voraussetzungen für Befreiung aufgrund <u>Arbeitslosengeld II mit Zuschlag nicht nachgewiesen</u>	§ 6 Abs. 3 RGebStV muss von vornherein auf besondere, atypische Einzelfälle beschränkt bleiben. Solche sind im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Dass jemand private Schulden hat und diese ratenweise abtragen muss, begründet keinen atypischen Härtefall, der eine Rundfunkgebührenbefreiung begründet.
SWR	Verwaltungsgericht Karlsruhe	1 K 172/06	29.03.2006	Ablehnung des Antrags auf Prozesskostenhilfe Beschluss Der Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aufgrund <u>Rente wegen voller Erwerbsminderung</u> hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg	§ 6 Abs. 3 RGebStV muss von vornherein auf besondere, atypische Einzelfälle beschränkt bleiben. Da der Kläger zusätzlich zu seiner Rente wegen Erwerbsminderung kein Einkommen ausreicht, um den Lebensunterhalt zu sichern, kann vorliegend auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger über derart geringe finanzielle Mittel verfügt, dass von einer besonderen Härte im Sinne von § 6 Abs. 3 RGebStV ausgegangen werden kann.

Entscheidungen zu Härtefällen, Befreiung gemäß § 6 Abs. 3 RGebStV

11

Prozessbeteiligte ARD-Anstalt	Entscheidendes Gericht	Aktenzeichen Gericht	Beschluss/ Urteil vom	Entscheidungstext	Entscheidungsgründe
SWR	Verwaltungsgericht Sigmaringen	2 K 111/06	27.04.2006 Urteil	Klageabweisung Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Befreiung aufgrund ihrer <u>60 %-igen Behinderung und einem Einkommen unter dem Niveau eines Sozialhilfeempfängers</u>	Bei dem Verwaltungsverfahren zur Prüfung des Anspruchs auf Rundfunkgebührenbefreiung sind alle in Betracht kommenden Tatbestände durch den Beklagten zu prüfen. Dabei kommt dem Rundfunkgebührenpflichtigen jedoch eine erhöhte Mitwirkungspflicht zu. Er muss die Tatsachen offenbaren und nachweisen, aus denen sich der Anspruch auf Befreiung von der Gebührenpflicht ergibt. Eine analoge Anwendung des § 6 Abs. 1 RGebStV kommt in diesem Fall nicht in Betracht. Dies würde eine Regelungslücke voraussetzen. Für eine solche ist im Fall der Klägerin nichts ersichtlich. Es ist in der Person der Klägerin nicht dargelegt, dass in ihrer Person ein Härtefall nach § 6 Abs. 3 RGebStV begründet wäre. Der Klägerin würde - die Vollständigkeit ihrer Angaben unterstellt - ein der Höhe nach nicht unerheblicher Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung zu stehen, was zu einem Befreiungsanspruch aus § 6 Abs. 1RGebStV führen würde. Ein geringes Einkommen mit der vorliegenden Schwerbehinderung führt nicht zur Begründung eines Härtefalls.

Entscheidungen zu Härtefällen, Befreiung gemäß § 6 Abs. 3 RGebStV

Prozessbeteiligte ARD-Anstalt	Entscheidendes Gericht	Aktenzeichen Gericht	Beschluss/ Urteil vom	Entscheidungstenor	Entscheidungsgründe
HR	Verwaltungsgericht Gießen	9 E 275/06	26.05.2006 Urteil	Klageabweisung Um einen Härtefall im Sinne von § 6 Abs. 3 RGebStV handelt es sich im vorliegenden Fall aufgrund <u>geringen Einkommens nach Auflassung des Gerichts nicht</u>	§ 6 Abs. 3 RGebStV muss von vornherein auf besondere, atypische Einzelfälle beschränkt bleiben. Um einen Härtefall handelt es sich vorliegend nach Auffassung des Gerichts nicht. Die Fälle geringen Einkommens sind vom Gesetzgeber vielmehr ersichtlich in Abs. 1 des § 6 RGebStV einbezogen und dort abschließend erfasst worden. Die Ausnahmeverordnung des Abs. 3 des § 6 RGebStV kann von Sinn und Zweck der Regelung nicht zum Ziele haben, eine dem § 6 Abs. 1 RGebStV gleichsam "vorgelagerte" Befreiung von der Pflicht zur Zahlung von Rundfunkgebühren für Personen zu eröffnen, die - aus welchen Gründen auch immer - nicht oder noch nicht im Bezug von Sozialleistungen stehen. Insbesondere ergibt sich aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber nicht allgemein Studenten, die bekanntmaßen über ein geringes Einkommen verfügen, in den Kreis der Befreiungsadressaten nach § 6 Abs. 1 RGebStV einbezogen hat, sondern nur Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Ausbildungsförderungsgesetz, die nicht bei ihren Eltern leben, dass der Gesetzgeber hier eine differenzierte Regelung treffen wollte.

Entscheidungen zu Härtefällen, Befreiung gemäß § 6 Abs. 3 RGebStV

13

Prozessbeteiligte ARD-Anstalt	Entscheidendes Gericht	Aktenzeichen Gericht	Beschluss/ Urteil vom	Entscheidungstext	Entscheidungsgründe
WDR	Verwaltungsgericht Gelsenkirchen	14 K 144/06	29.05.2006 Ablehnung des Antrags auf Prozesskostenhilfe	<p>Dem Kläger steht kein Anspruch auf die begehrte Gebührenbefreiung aufgrund von <u>Leistungen</u> zur <u>Sicherung des Lebensunterhaltes</u> gemäß SGB II mit Zuschlag zu</p>	<p>Der Kläger kann keine Befreiung nach § 6 Abs. 3 RGebStV beanspruchen, weil ein Fall der besonderen Härte nicht vorliegt. Unter § 6 Abs. 3 RGebStV fallen nur vom Gesetzgeber unberücksichtigte besondere Härtefälle. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 vorliegen, eine vergleichbare Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann. Eine Härtefallregelung kann mithin nur in den Fällen greifen, in denen der jeweilige Antragsteller nicht zu dem in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 RGebStV benannten Personenkreis gehört. Der Kläger indessen unterfällt diesem Personenkreis, soll aber Kraft ausdrücklicher Regelung in § 6 Abs. 1 Nr. 2 RGebStV wegen des gewährten Zuschlages nicht zu den zu befreien den sozialen Leistungsempfängern gehören, so dass die Härtefallregelung nach § 6 Abs. 3 RGebStV allein wegen des gewährten Zuschlages nicht zur Anwendung kommt.</p>

Entscheidungen zu Härtefällen, Befreiung gemäß § 6 Abs. 3 RGebStV

Prozessbeteiligte ARD-Anstalt	Entscheidendes Gericht	Aktenzeichen Gericht	Beschluss/ Urteil vom	Entscheidungstonor	Entscheidungsgründe
WDR	Verwaltungsgericht Gelsenkirchen	14 K 161/06	29.05.2006	Ablehnung des Antrags auf Prozesskostenhilfe Der Klägerin steht kein Anspruch auf die begehrte Gebührenbefreiung zu, da sie Empfängerin von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes mit Zuschlag ist	Eine Härtefallregelung kann nur in den Fällen greifen, in denen der jeweilige Antragsteller nicht zu dem in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 RGebStV benannten Personenkreis gehört. Die Klägerin indessen unterfällt diesem Personenkreis, soll aber kraft ausdrücklicher Regelung in § 6 Abs. 1 Nr. 2 RGebStV wegen des ihr gewährten Zuschusses nicht zu den befreiten sozialen Leistungsempfängern gehören, so dass die Härtefallregelung nach § 6 Abs. 3 RGebStV nicht zur Anwendung kommt. Wenn, wie dargelegt, eine Einkommensemittlung und Berücksichtigung von notwendigen Ausgaben nach dem Willen des Gesetzgebers von der Rundfunkanstalt nicht mehr vorzunehmen ist, würde es vielmehr der gesetzlichen Intention widersprechen, wenn im Rahmen der Härtefallregelung eine einkommensabhängige Berechnung durchgeführt und eine Befreiung wieder zugelassen würde. Allein der Umstand, dass die Klägerin möglicherweise lediglich über ein Einkommen verfügt, dass dem in § 6 Abs. 1 RGebStV benannten Personenkreis der Höhe nach entspricht, bedingt nicht die Annahme eines besonderen atypischen Härtefalls.

Entscheidungen zu Härtefällen, Befreiung gemäß § 6 Abs. 3 RGebStV

Prozessbeteiligte ARD-Anstalt	Entscheidendes Gericht	Aktenzeichen Gericht	Beschluss/ Urteil vom	Entscheidungstoner	Entscheidungsgründe
BR	Verwaltungsgericht Ansbach	AN 5 K 05.03029	08.06.2006 Urteil	Klageabweisung	<p>Der Klägerin steht kein Anspruch gemäß § 6 Abs. 3 RGebStV zu. Der Gesetzgeber hat die bisher wegen geringen Einkommens mögliche Befreiung bewusst abgeschafft. Die Landesrundfunkanstalten sollen von der Pflicht, Einkommensberechnungen anzustellen, entbunden werden. Dafür wird, wenn ein Bescheid gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 ff. RGebStV vorgelegt wird, eine Befreiung gewissermaßen „automatisch“ gewährt.</p> <p>Geringes Einkommen allein reicht nicht mehr aus. Eine „besondere Härte“ kann nicht angekommen werden, wenn ihre Bejahung in vergleichbaren Fällen das allgemeine System der Befreiungstatbestände eliminieren würde. Demzufolge ist es sachgerecht, in Härtefällen auf das Vorhandensein und die Vorlage solcher Leistungsbescheide oder solcher Feststellungsbeweise abzustellen, die mit den in § 6 Abs. 1 RGebStV genannten vergleichbar sind und aller Wahrscheinlichkeit „übersiehen“ wurden. Dass der Gesetzgeber Millionen von Wohngeldbescheiden übersehen haben könnte, ist ausgeschlossen.</p>

Entscheidungen zu Härtefällen, Befreiung gemäß § 6 Abs. 3 RGebStV

16

Prozessbeteiligte ARD-Anstalt	Entscheidendes Gericht	Aktenzeichen Gericht	Beschluss/ Urteil vom	Entscheidungstext	Entscheidungsgründe
WDR	Verwaltungsgericht Düsseldorf	27 K 4539/05	12.06.2006 Ablehnung des Antrags auf Prozesskostenhilfe	<p>Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aufgrund Arbeitslosengeld II mit Zuschlag</p>	<p>Ein Anspruch des Klägers auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht gegen den Beklagten ergibt sich nicht aus § 6 Abs. 3 RGebStV. Soweit der Kläger ausführt, er erhalte leitzlich genauso viel monatlich wie ein ALG II Empfänger ohne Zuschläge, begründet dies keine Härte im Sinne des Gesetzes. Der Begriff des "Härtefalls" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Für das Vorliegen einer Härte bedarf es, neben der "vergleichbaren Bedürftigkeit" zu den Tatbeständen des Absatz 1 noch in der Person des Antragstellers liegender besondere Umstände, um einen Härtefall zu begründen. Ferner darf die Härtefallregelung nicht zu einer Umgehung der Systematik der Befreiungstatbestände führen. Der Kläger hat entsprechende Umstände nicht geltend gemacht. Zwar ist er durch die Abzweigung der 80,00 € jedenfalls ab dem 27. April 2006 faktisch genauso gestellt wie ein ALG II Empfänger ohne Zuschläge nach § 24 SGB II und steht damit in einer vergleichbaren Bedürftigkeit. Darüber hinaus gehende Umstände hat der Kläger nicht vorgetragen.</p>

Entscheidungen zu Härtefällen, Befreiung gemäß § 6 Abs. 3 RGebStV

17

Prozessbeteiligte ARD-Anstalt	Entscheidendes Gericht	Aktenzeichen Gericht	Beschluss/ Urteil vom	Entscheidungstext	Entscheidungsgründe
WDR	Obervorwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen	16 E 1615/05 (Vorinstanz: VG Köln - 26 K 5318/05 - 30.11.2005)	22.06.2006	Bewilligung von Prozesskostenhilfe Der Klage kann eine hinterreichende Aussicht auf Erfolg für eine Befreiung wegen <u>Berufsausbildungsbeihilfe</u> nicht abgesprochen werden	<p>Wenngleich der Beklagte nicht gehalten ist, von sich aus Befreiungsgründe zu prüfen, gilt vorliegend etwas Anderes, weil der von der Klägerin bei der Antragstellung mitgeteilte Sachverhalt auch zur Begründung einer besonderen Härte geeignet erscheint. Die Klägerin hat gegenüber dem Beklagten den Nachweis geführt, dass sie Leistungen nach den §§ 59 ff. SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe) bezieht. Dieser Tatbestand wird zwar in der derzeit noch geltenden Fassung des § 6 Abs. 1 RGebStV nicht ausdrücklich genannt. Die fehlende Einbeziehung der Bezieher von Leistungen nach den §§ 59 ff. SGB III steht aber möglicherweise nicht mit den Intentionen der vertragsschließenden Länder im Einklang. Gehört demnach die Klägerin unter Umständen nur aufgrund eines Versehens der Normgebers derzeit noch nicht begünstigten Personenkreis des § 6 Abs. 1 RGebStV, ist zumindest die als Auffangtatbestand konzipierte Härtefallregelung nach Abs. 3 in Betracht zu ziehen.</p>
RBB	Verwaltungsgericht Berlin	VG 27 A 29.06	28.06.2006	Klageabweisung Beschluss	<p>Ein besonderer Härtefall nach § 6 Abs. 3 RGebStV liegt insbesondere dann vor, wenn ohne dass die Voraussetzungen des Abs. 1 S. 1 vorliegen, eine vergleichbare Bedürftigkeit nachgewiesen werde kann. Abs. 3 soll als Auffangtatbestand gerade auch für soziale Härten gelten. Vorliegend ist zwar grundsätzlich der Anwendungsbereich des § 6 Abs. 3 RGebStV eröffnet, da die Klägerin keine Leistungen nach Abs. 1 erhalten könnte. Jedoch fehlt es für die Annahme eines Härtefalls an der Vergleichbarkeit der Lebens- und Bedarfssituation der Klägerin mit der eines nach Abs. 1 S. 1 Befreiten. Diese ist vorliegend zu verneinen, da die Klägerin Leistungen nach BAföG beantragt, aber nicht erhalten hat.</p>

Entscheidungen zu Härtefällen, Befreiung gemäß § 6 Abs. 3 RGebStV

18

Prozessbeteiligte ARD Anstalt	Entscheidendes Gericht	Aktenzeichen Gericht	Beschluss/ Urteil vom	Entscheidungstonor	Entscheidungsgründe
BR	Verwaltungsgericht Ansbach	AN 5 K 05.03730	03.07.2006 Urteil	Klageabweisung Der Klage fehlt das Rechtschutzbefürfnis, wenn mit ihr erstmals geltend gemacht wird, dass ein Härtefall gem. § 6 Abs. 3 RGebStV vorliege, da bei der GEZ ein entsprechender Befreiungsantrag noch nicht gestellt wurde	Eine Befreiung nach § 6 Abs. 3 RGebStV erfordert einen gesonderten Antrag. War der Antrag auf Befreiung ausdrücklich auf einen Befreiungstatbestand nach § 6 Abs. 1 RGebStV gestützt, so ist darin kein Antrag nach § 6 Abs. 3 RGebStV enthalten.
HR	Verwaltungsgericht Kassel	1 E 829/06	10.07.2006	Ablehnung des Antrags auf Prozesskostenhilfe Keine Beschluss Keine Rechtskraft (Hessischer Verwaltungs- gerichtshof - 10 TP 1772/06 - Entscheidung liegt noch nicht vor)	Keine Stellungnahme zu § 6 Abs. 3 RGebStV. Die Klage bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, da die Klägerin als Empfängerin von Arbeitslosengeld II mit Zuschlag keinen der Befreiungstatbestände erfüllt

Entscheidungen zu Härtefällen, Befreiung gemäß § 6 Abs. 3 RGebStV

19

Prozessbeteiligte ARD-Anstalt NDR	Entscheidendes Gericht	Aktenzeichen Gericht	Beschluss/ Urteil vom	Zurückweisung der Beschwerde	Entscheidungstonor	Entscheidungsgründe
Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein	(Vorinstanz: Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein - 14 A 255/05 - 14.07.2006)	2 O 26/06 Beschluss	14.07.2006	Ablehnung des Antrags auf Prozesskostenhilfe aufgrund fehlender Erfolgssichten der Klage auf Befreiung aufgrund des Bezugs von Wohngeld	Zurückweisung der Beschwerde	Der Kläger hat bisher die Voraussetzungen für das Vorliegen eines besonderen Härtefalls nach § 6 Abs. 1 RGebStV nicht dargelegt. Soweit er sich darauf beruft, Sozialleistungen in Form von Wohngeld zu beziehen, reicht dies zur Annahme der Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 RGebStV nicht aus. Wäre allein der Bezug von Wohngeld ausreichend, wären Wohngeldempfänger in § 6 abschließenden Regelung, wie sie § 6 Abs. 1 RGebStV vorsieht, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie abschließend sein soll. Da Wohngeldberechtigte in § 6 Abs. 1 RGebStV nicht genannt sind, spricht vieles dafür, dass der Bezug von Wohngeld für die Annahme einer Härteregelung nach § 6 Abs. 3 RGebStV nicht ausreicht. Liegt das ihm zur Verfügung stehende Einkommen unter der Grenze der in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 RGebStV genannten Personenkreise, ist es ihm möglich, die entsprechenden Sozialleistungen ergänzend in Anspruch zu nehmen und so die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach § 6 Abs. 1 und 2 RGebStV zu schaffen.

Entscheidungen zu Härtefällen, Befreiung gemäß § 6 Abs. 3 RGebStV

20

Prozessbeteiligte ARD-Anstalt	Entscheidendes Gericht	Aktenzeichen Gericht	Beschluss/ Urteil vom	Entscheidungstext	Entscheidungsgründe
NDR	Niedersächsisches Oberverwaltungs- gericht	12 LC 87/06 (Vorinstanz: VG Oldenburg - 3 A 3050/05 - 25.01.2006)	Urteil 18.07.2006	Klageabweisung Der Kläger hat keinen Anspruch auf Befreiung von der Pflicht zur Zahlung von Rundfunkgebühren aufgrund der Ablehnung von Ausbildungsförderung	Der Begriff des "besonderen Härtefalls" ist im RGebStV nicht näher umschrieben. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist darunter im vorliegenden Zusammenhang ein Fall zu verstehen, der den in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 10 genannten Fällen weitgehend ähnlich ist und bei dem es deshalb als nicht hinnehmbar erscheint, eine Gebührenbefreiung zu versagen. Es kann nicht der Schluss gezogen werden, dass § 6 Abs. 3 RGebStV ein allgemeiner Auffangtautobstand wäre und dass in allen Fällen, die zwar nicht unter § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 10 RGebStV fallen, in denen die betroffenen Personen aber ähnlich wirtschaftlich bedürftig sind, ohne weiteres eine Befreiung von der Gebührenzahlungspflicht wegen Vorliegens einer besonderen Härte in Betracht käme. Die Regelung des "besonderen Härtefalls" erfasst nicht die Personen, die deswegen nicht Bezieher von Leistungen gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 10 RGebStV sind, weil sie die Leistungsvoraussetzungen nach den jeweils einschlägigen Leistungsgesetzen nicht erfüllen, und bei denen nicht davon unabhängig weitere besondere Umstände vorliegen.

Entscheidungen zu Härtefällen, Befreiung gemäß § 6 Abs. 3 RGebStV

21

Prozessbeteiligte ARD-Anstalt	Entscheidendes Gericht	Aktenzeichen Gericht	Beschluss/ Urteil vom	Entscheidungstext	Entscheidungsgründe
HR	Verwaltungsgericht Frankfurt am Main	10 E 1630/06(2)	26.07.2006	Klageabweisung Urteil Der Kläger hat keinen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aufgrund geringen Einkommens	Selbst wenn man mit dem Kläger davon ausgeinge, dass die Fälle geringen Einkommens vom Gesetzgeber nicht in Abs. 1 einbezogen worden sind, hat der Kläger nicht glaubhaft gemacht, dass in seiner Person die Voraussetzungen eines besonderen Härtefalles vorliegen. Bei einer Einkommensunterschreitung um 6,17 € monatlich, ist nicht glaubhaft gemacht, dass ein besonderer Härtefall vorliegt.
WDR	Verwaltungsgericht Minden	9 K 3048/05	10.08.2006	Klageabweisung Urteil Der Kläger hat mangels Nachweis, weiterhin Berufsausbildungsbeihilfe zu beziehen, keinen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	Auch wenn ein Befreiungsantrag ausdrücklich nur auf einen Tatbestand des § 6 Abs. 1 RGebStV Bezug nimmt, ist hiervom ein Antrag nach § 6 Abs. 3 RGebStV mitumfasst, wenn hinreichend Anhaltspunkte vorliegen, auch eine Härtefallregelung in Betracht zu ziehen. Ein besonderer Härtefall liegt jedoch nicht vor, wenn die Gründe, die zum Nichtbezug oder zum Wegfall der Leistungen i. S. d. § 6 Abs. 1 RGebStV führen, keine besonderen Härtegründe darstellen.

Entscheidungen zu Härtefällen, Befreiung gemäß § 6 Abs. 3 RGebStV

22

Prozessbeteiligte ARD-Anstalt		Entscheidendes Gericht	Aktenzeichen Gericht	Beschluss/ Urteil vom	Entscheidungstextor	Entscheidungsgründe
HR	Verwaltungsgericht Wiesbaden	5 E 996/06	15.08.2006	Ablehnung des Antrags auf Prozesskostenhilfe	<p>Der Kläger hat keinen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aufgrund geringen Einkommens</p>	<p>Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 RGebStV liegen beim Kläger, der Unterhalt durch seine Eltern erhält, nicht vor. Nach neuem Recht findet eine eigenständige Einkommens- und Bedarfsberechnung nicht mehr statt. Die Befreiungstatbestände nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 10 RGebStV sind abschließend. Dabei sind die Rundfunkanstalten bei ihrer Entscheidung an die entsprechenden Sozialleistungsbeschiede gebunden. Ein Schreiben der Sozialbehörden, wonach im Falle des Klägers - nach Auffassung des Amtes für Soziale Arbeit Wiesbaden ein Härtefall nach § 6 Abs. 3 RGebStV vorliege - reicht dagegen nicht aus. Der Kläger liegt mit dem von den Eltern gewährten Unterhalt 3,00 € über dem Bedarf nach SGB II und hat deshalb keinen Anspruch auf die Gewährung von Sozialleistungen. Ein vergleichbar geringes Einkommen ist aber gerade kein besonderer atypischer Einzelfall. Es ist auch nicht ersichtlich, warum der 45 Jahre alte Kläger sein Einkommen nicht steigern kann. Sollte hier ein Grund vorliegen, der eine besondere Härte darstellen könnte, müsste der Kläger dies darlegen und beantragen.</p>
WDR	Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen	16 E 696/06 (Vorinstanz: Verwaltungsgericht Köln – 26 K 1595/06 – 23.05.2006)	12.09.2006	Zurückweisung der Beschwerde	<p>Der Kläger hat wegen Verzichts auf Beantragung von Sozialleistungen keinen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht</p>	<p>Ein besonderer Härtefall i. S. d. § 6 Abs. 3 RGebStV liegt nicht vor, wenn die geltend gemachten Besonderheiten nicht härtefallbegründend sind, etwa wenn auf die Beantragung von Sozialleistungen verzichtet wird, um den anscheinend unzutreffenden - Anschein eines gesicherten Lebensunterhalts i. S. d. §§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 8 Abs. 1 AufenthG aufrechtzuerhalten.</p>

Entscheidungen zu Härtefällen, Befreiung gemäß § 6 Abs. 3 RGebStV

23

Prozessbeteiligte	Entscheidendes Gericht	Aktenzeichen	Beschluss/Urteil vom	Entscheidungstext	Entscheidungsgründe
HR ARD-Anstalt	Verwaltungsgericht Giessen	9 E 972/06	28.09.2006	Ablehnung des Antrags auf Prozesskostenhilfe Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aufgrund geringer Rente	§ 6 Abs. 3 RGebStV muss von vornherein auf besondere, atypische Einzelfälle beschränkt bleiben. Um einen Härtefall handelt es sich vorliegend nach Auffassung des Gerichts nicht. Die Fälle geringen Einkommens sind vom Gesetzgeber ersichtlich in Absatz 1 des § 6 RGebStV einbezogen und dort abschließend erfasst worden. Die Ausnahmeverordnung des Absatzes 3 des § 6 RGebStV kann von Sinn und Zweck der Regelung nicht zum Ziele haben, eine dem § 6 Abs. 1 RGebStV gleichsam „vorgelagerte“ Befreiung von der Pflicht zur Zahlung von Rundfunkgebühren an Personen zu eröffnen, die – aus welchen Gründen auch immer – nicht oder noch nicht im Bezug von Sozialleistungen stehen. Aus diesem Grund stellt auch der Bezug einer sehr geringen Rente keinen Härtefall im Sinne des § 6 Abs. 3 RGebStV dar. Es ist Sache des Antragstellers, bei der zuständigen Stelle einen Antrag auf ergänzende Grundsicherung nach dem SGB XII zu stellen mit der Folge, dass er sodann auf Antrag gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 1 RGebStV von der GEZ von der Rundfunkgebührenpflicht befreit wird.

Entscheidungen zu Härtefällen, Befreiung gemäß § 6 Abs. 3 RGebStV

24

Prozessbeteiligte ARD-Anstalt	Entscheidendes Gericht	Aktenzeichen Gericht	Beschluß/ Urteil vom	Entscheidungstext		Entscheidungsgründe
				Ablehnung des Antrags auf Prozesskostenhilfe		
HR	Verwaltungsgericht Kassel	1 E 721/06	29.09.2006	<p>Beschluß</p> <p>Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aufgrund geringen Einkommens</p>	<p>Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist auf Antrag nur noch dann möglich, wenn die betreffende Person einen der in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 10 RGebStV abschließend normierten Befreiungstatbestände erfüllt. Insbesondere scheidet eine Befreiung wegen geringen Einkommens ohne den Bezug einer oder mehrerer der in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 10 RGebStV genannten Sozialleistungen oder aus sonstigen allgemeinen sozialen Gründen oder Billigkeitsentswägungen aus. Die Klägerin kann sich auch nicht auf einen Anspruch auf Befreiung nach § 6 Abs. 3 RGebStV berufen. Eine derartige besondere Härte liegt im Fall der Klägerin nicht vor. Eine besonders gelagerte Härte kann nur in atypischen Fallgestaltungen eintreten, die nicht bereits in den allgemeinen Befreiungstatbeständen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 RGebStV berücksichtigt oder angelegt sind. Die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 9 und 10 RGebStV erfassten sozialen und wirtschaftlichen Härten bzw. gesundheitlichen Beeinträchtigungen sollen nur beim Bezug der entsprechenden Sozialleistungen zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht führen.</p>	

Entscheidungen zu Härtefällen, Befreiung gemäß § 6 Abs. 3 RGeBStV

Prozessbeteiligte ARD-Anstalt	Entscheidendes Gericht	Aktenzeichen Gericht	Beschluss/ Urteil vom	Entscheidungstext	Entscheidungsgründe
HR	Verwaltungsgericht Giessen	9 E 510/06	04.10.2006 <u>Beschluss</u>	Ablehnung des Antrags auf Prozesskostenhilfe Die Klägerin hat als Studentin ohne Anspruch auf BAföG keinen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	Um einen Härtefall handelt es sich vorliegend nicht. Insbesondere ergibt sich aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber nicht allgemein Studenten, die bekanntermaßen über ein geringes Einkommen verfügen, in den Kreis der Befreiungssadressaten nach § 6 Abs. 1 RGeBStV einbezogen hat, sondern nur Empfänger von Ausbildungsförderungsgesetz, die nicht bei ihren Eltern leben, dass der Gesetzgeber hier eine differenzierte Regelung treffen wollte. Während offenbar unterstellt wird, dass die Empfänger von BAföG-Leistungen, die bei ihren Eltern leben, darauf verwiesen werden können, das Fernsehgerät ihrer Eltern mitzubenutzen, soll bei den Studenten, denen diese Möglichkeit wegen ihrer auswärtigen Unterkunft nicht zur Verfügung steht und deren Eltern bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten, die Möglichkeit zur Teilnahme am Rundfunk- und Fernsehempfang eröffnet werden. Die Eltern der Klägerin unterschreiten die Einkommensgrenzen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nicht. Besondere Umstände sind bei der Klägerin nicht ersichtlich.

Entscheidungen zu Härtefällen, Befreiung gemäß § 6 Abs. 3 RGebStV

Prozessbeteiligte ARD-Anstalt	Entscheidendes Gericht	Aktenzeichen Gericht	Beschluss/ Urteil vom	Entscheidungstoner	Entscheidungsgründe
HR Verwaltungsgericht Kassel	1 E 2037/05	10.10.2006 Urteil	Klageabweisung	Der Kläger kann sich nicht auf einen Anspruch auf Befreiung nach § 6 Abs. 3 RGebStV berufen. Eine derartige besondere Härte liegt im Fall des Klägers nicht vor. Eine besonders gelagerte Härte kann nur in atypischen Fallgestaltungen eintreten, die nicht bereits in den allgemeinen Befreiungstatbeständen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 RGebStV berücksichtigt sind. Der mit der Neufassung der Befreiungstatbestände verbundene Absicht der Erleichterung des Verfahrens würde es widersprechen, wenn die Landesrundfunkanstalten auch in den von § 6 Abs. 1 RGebStV erfassten Fallgestaltungen, in denen ein Leistungsbezug bzw. die Voraussetzungen für die Befreiung nicht gemäß § 6 Abs. 2 RGebStV nachgewiesen werden, in eine umfassende Überprüfung eitntraten müssten, ob sich aus den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers eine mit den von § 6 Abs. 1 RGebStV erfassten Härten "vergleichbare Bedürftigkeit" herleiten lässt.	Der Kläger kann sich nicht auf einen Anspruch auf Befreiung nach § 6 Abs. 3 RGebStV berufen. Eine derartige besondere Härte liegt im Fall des Klägers nicht vor. Eine besonders gelagerte Härte kann nur in atypischen Fallgestaltungen eintreten, die nicht bereits in den allgemeinen Befreiungstatbeständen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 RGebStV berücksichtigt sind. Der mit der Neufassung der Befreiungstatbestände verbundene Absicht der Erleichterung des Verfahrens würde es widersprechen, wenn die Landesrundfunkanstalten auch in den von § 6 Abs. 1 RGebStV erfassten Fallgestaltungen, in denen ein Leistungsbezug bzw. die Voraussetzungen für die Befreiung nicht gemäß § 6 Abs. 2 RGebStV nachgewiesen werden, in eine umfassende Überprüfung eitntraten müssten, ob sich aus den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers eine mit den von § 6 Abs. 1 RGebStV erfassten Härten "vergleichbare Bedürftigkeit" herleiten lässt.
HR Verwaltungsgericht Giessen	9 E 1946/06	12.10.2006	Ablehnung des Antrags auf Prozesskostenhilfe	Der Kläger hat keinen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aufgrund Bezugs von Unterhaltsgeld und Wohngeld	Das dem Kläger gewährte Unterhaltsgeld (§ 153 SGB III) und die Gewährung des Wohngeldes stellen keine sozialen Leistungen i. S. d. § 6 Abs. 1 RGebStV dar. Weder das Unterhaltsgeld noch das Wohngeld lassen der Art dieser Sozialleistungen nach darauf schließen, dass ihr Empfänger in einem so hohen Maße bedürftig ist, dass ihm die Zahlung von Rundfunkgebühren wegen wirtschaftlicher Not nicht zugemutet werden kann. Auch ein Härtefall gemäß § 6 Abs. 3 RGebStV liegt daher nicht vor.

Entscheidungen zu Härtefällen, Befreiung gemäß § 6 Abs. 3 RGebStV

Prozessbeteiligte ARD-Anstalt	Entscheidendes Gericht	Aktenzeichen Gericht	Beschluss/ Urteil vom	Entscheidungstoner	Entscheidungsgründe
HR	Verwaltungsgericht Giessen	9 E 62/06	17.10.2006 Urteil	Klageabweisung Die Klägerin hat als Studentin ohne Bezug von Leistungen nach dem <u>BAföG</u> keinen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	Erhält die Klägerin keine Leistungen nach dem BAföG, liegt kein Härtefall gem. § 6 Abs. 3 RGebStV vor. Insbesondere ergibt sich aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber nicht allgemein Studenten in den Kreis der Befreiungssressaten nach § 6 Abs. 1 RGebStV einbezogen hat, sondern nur Empfänger von Leistungen nach dem BAföG, die nicht bei ihren Eltern leben, dass der Gesetzgeber hier eine differenzierte Regelung treffen wollte.
MDR	Verwaltungsgericht Magdeburg	6 A 60/06 MD	02.11.2006 Beschluss	Ablehnung des Antrags auf Prozesskostenhilfe Der Kläger hat als Bezieher von Berufsunfähigkeitrente keinen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	Eine besondere Härte i. S. d. § 6 Abs. 3 RGebStV ist alleine aus dem Umstand, dass ein Betroffener über ein Einkommen verfügt, das unter dem Vergleichseinkommen der im § 6 Abs. 1 RGebStV genannten Personengruppen liegt, nicht begründet. Ein Härtefall liegt auch dann nicht vor, wenn der Betreffende einen Antrag auf soziale Leistungen nach § 6 Abs. 1 RGebStV stellen könnte. Bleibt ein Einkommen hinter den regelmäßigen Sozialeistungen zurück, muss zunächst ein Antrag auf ergänzende Leistungen vom Bedürftigen gestellt werden.

Entscheidungen zu Härtefällen, Befreiung gemäß § 6 Abs. 3 RGebStV

28

Prozessbeteiligte ARD-Anstalt	Entscheidendes Gericht	Aktenzeichen Gericht	Beschluss/ Urteil vom	Entscheidungstenor	Entscheidungsgründe
HR	Verwaltungsgericht Kassel	1 E 744/06	16.11.2006	Ablehnung des Antrags auf Prozesskostenhilfe Beschluss Der Kläger hat keinen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aufgrund <u>geringer Rente</u>	Selbst wenn man zu Gunsten des Klägers in Rechnung stellen wollte, dass ihm wegen seiner niedrigen Rente und seinen diversen Kredit- und sonstigen Zahlungsverpflichtungen nur ein geringer Betrag zur Bereitstellung des Lebensunterhalts verbleibt, könnte gleichwohl nicht von einer besonderen Härte i. S. v. § 6 Abs. 3 RGebStV ausgegangen werden. Bei den vom Kläger genannten monatlichen Verpflichtungen (private Haftpflichtversicherungen) handelt es sich nämlich nicht durchweg um zwingende und unabwendbare Verpflichtungen.